

O R T S R E C H T  
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



**Satzung**  
**über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek**  
**Neustadt in Sachsen**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) § 4 und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) § 9 hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 26. November 2003 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Neustadt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neustadt in Sachsen.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch das Amtsblatt der Stadt Neustadt bekannt gegeben werden.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises gegen eine einmalige Anmeldegebühr gemäß Anlage 1 Ziff. 1 erforderlich.
- (2) Für Kinder ist die weitere Benutzung im Rahmen der Satzung kostenlos. Leser ab 18 Jahre haben eine Jahresgebühr gemäß Anlage 1 Ziff. 2 für jedes neue Lesejahr zu zahlen.
- (3) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu sind die Angaben des Vor- und Familiennamens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.  
Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.
- (4) Benutzer der Bibliothek können Kinder ab 6 Jahren werden. Bei Benutzern unter 16 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten und dessen Daten zwingend erforderlich. Bei Jugendlichen vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten in angemessener Frist nachgereicht werden. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (5) Bevollmächtigte Personen öffentlicher Einrichtungen oder privatrechtlicher Unternehmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organs an und hinterlegen ein oder zwei Unterschriften von berechtigten Benutzern.  
Der Bevollmächtigte hat die Benutzungsbedingungen in der jeweilig geltenden Fassung schriftlich anzuerkennen.
- (6) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatz - Benutzerausweis ausgestellt werden. Er ist kostenpflichtig gemäß Anlage 1 Ziff. 3.
- (7) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar.  
Der Benutzer ist verpflichtet, Namensänderung oder Wohnungswechsel der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen**

- (1) Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Benutzer müssen ihre Taschen während des Bibliotheksbesuches in Aufbewahrung geben. Für die Garderobe und abgestellte Sachen (z.B. Taschen) übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) In den Bibliotheksräumen ist die Einnahme von Speisen und Getränken untersagt. Rauchen ist in allen Bereichen verboten!
- (4) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzerordnung verstoßen, können zeitweise oder ganz von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis wird für die festgelegte Dauer einbehalten.

#### **§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

- (1) Alle Medieneinheiten haben eine reguläre Leihfrist von 4 Wochen, ausgenommen sind Medien mit verkürzter Leihfrist: CD's, CD-ROMs, Hörbücher: Leihfrist 2 Wochen, Videos, DVD's, PC-Spiele: Leihfrist 1 Woche.  
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an dritte weiter verliehen werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf formlosen Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Anlage 1 Ziff. 4 zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (5) Ausgeliehene Medien können vom Benutzer vorbestellt werden. Die Post- und Fernmeldegebühr für die Benachrichtigung trägt der Benutzer gemäß Anlage 1 Ziff. 5.
- (6) Benutzer können von der Bibliothek Kopien aus dem Bibliotheksgut anfertigen lassen, sofern sie für die Ausbildung oder Prüfungsvorbereitung benötigt werden.  
Das Kopieren ist nur unter Einhaltung des Urheberrechts gestattet sowie kostenpflichtig gemäß Anlage 1 Ziff. 6.

#### **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

#### **§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entlehnten Medieneinheiten sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu beschützen.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der letzte Entleiher.
- (3) Entlehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes haftet der Benutzer.
- (4) Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen. Für nicht zurück gespulte Videokassetten entstehen Gebühren gemäß Anlage 1 Ziff. 7.

### **§ 8 Schadenersatz**

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für verlorene, beschmutzte oder auf andere Weise beschädigte Medien ist die Wiederbeschaffung des Originals oder voller Kostenersatz gemäß Anlage 1 Ziff. 7 zu leisten. Die Art des Ersatzes bestimmt der Bibliotheksleiter.

Können beschmutzte oder beschädigte Medien instand gesetzt werden, kann die Bibliothek vom Benutzer die Erstattung der Auslagen gemäß Anlage 1 Ziff. 7 verlangen.

- (3) Bei grober Beschädigung oder Verlust von Videos, CD's, Kassetten, DVD's und CD-ROM's ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.

### **§ 9 Leihfristüberschreitung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Anlage 1 Ziff. 4 zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (2) Die Bibliothek schickt schriftliche Mahnungen wie folgt:  
(Stichtag für Rückgabe auf Computerausdruck ersichtlich)
  - 1. Mahnung: nach 2. Woche Überziehung der Ausleihfrist
  - 2. Mahnung: nach 4. Woche Überziehung der Ausleihfrist mit Angabe eines definierten Rückgabetermins sowie Mitteilung über mögliche Rechtsfolgen, u.a. Kostenersatz nach Anlage 1 Ziff. 7.
 Nach 5 Wochen Überziehung erfolgt die Rechnungslegung über den Kostenersatz und Versäumnisgebühren.
- (3) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungspflichten abhängig machen.

### **§ 10 Nutzung des Internets**

- (1) Der öffentliche Internetzugang kann entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek von Benutzern und Besuchern genutzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung eines Internetzuganges ist der Erwerb eines Internetbons, gemäß Anlage 1 Ziff. 10, bei den Mitarbeitern der Stadtbibliothek. Der Internetarbeitsplatz wird durch die Mitarbeiter der Bibliothek zugewiesen.

- (3) Die Nutzungsdauer ist auf eine halbe Stunde begrenzt. Den Mitarbeitern der Stadtbibliothek ist es vorbehalten, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (4) Die Verwendung eigener Datenträger an den Internetarbeitsplätzen ist nicht erlaubt. Des Weiteren ist es nicht gestattet, Änderungen in Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen sowie technische Störungen selbstständig zu beheben.
- (5) Die Stadtbibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität des Internetzuganges und der enthaltenen Online-Dienste verantwortlich.
- (6) Nutzer, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. diese Satzung, Strafgesetzbuch, Jugendgesetzbuch, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. den Internetzugang zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung des Internetzuganges, z.B. die Offenlegung persönlicher Daten, entstehen.
- (8) Die Nutzung des Internetzuganges ist nur im eigenen Namen erlaubt. Bei Missbrauch haftet der eingetragene Nutzer.
- (9) Restguthaben bei nicht ausgelasteter Benutzungszeit werden nicht ausgezahlt.

## **§ 11 Leihverkehr**

Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek Neustadt nicht nachgewiesen sind, werden, soweit möglich, durch den Deutschen Leihverkehr nach dem hierfür geltenden Richtlinien beschafft. Dafür wird eine entsprechende Gebühr s. Anlage 1 Ziff. 9 erhoben.

## **§ 12 Haftung der Stadtbibliothek**

- (1) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehnten Medien entstehen.
- (2) Eine Haftung für den Tascheninhalt in Verwahrung gegebener Sachen sowie für nicht in Verwahrung gegebener Sachen, einschließlich Geld und sonstige Wertsachen, sind ausgeschlossen.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Bibliothek“ vom 09.10.1996 (Beschluss-Nr. SR 96-351), die 1. Änderung der Satzung vom 24.10.2001 (Beschluss-Nr. SR 01-204, Artikel 3) und die „Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen“ vom 19.12.2001 (Beschluss-Nr. SR 01-224) außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 26. November 2003

Grützner  
Bürgermeister

## Anlage 1

### zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt

#### Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt

1. Anmeldegebühr		3,00 €
2. Nutzungsgebühren		
- Jahresbenutzungsgebühr (ab vollendeten 18. Lebensjahr)		6,00 €
- Ermäßigung für Sozialhilfeempfänger, Studenten (Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch ein amtliches Dokument nachzuweisen.)		3,00 €
3. Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises		3,00 €
4. Versäumnisgebühren		
- je angefangene Woche:	Erwachsene	2,00 €
	Kinder u. Jugendliche unter 18 Jahre:	1,00 €
5. Vorbestellung		Ersatz der Post- und Fernmelde- gebühr
6. Kopierleistungen		
durch einen Mitarbeiter der Einrichtung		
- pro Kopie A 4 einseitig		0,15 €
- pro Kopie A 4 doppelseitig		0,25 €
- pro Kopie A 3 einseitig		0,25 €
- pro Kopie A 3 doppelseitig		0,40 €
7. Kostenersatz		
- bei Beschädigung oder Verlust von Medien zzgl. Gebühr für die Computererfassung		Anschaffungspreis 5,00 €
- Wiederherstellung eines durch den Benutzer beschädigten oder entfernten Strichcodeetikettes		3,00 €
- bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen oder bei Beschädigung bzw. Verlust von MC-, CD-, DVD-, CD-ROM und Videohüllen		2,00 €
- Rückspulgebühr für Videos		1,00 €



## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



# **1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) § 4 und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAB) § 9 hat der Stadtrat der Stadt Neustadt am 25. Januar 2006 folgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen vom 26. November 2003 beschlossen:

## **Artikel 1 – Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen vom 26. November 2003 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird der Absatz 2 gestrichen.
2. In der Anlage 1 zur Satzung erhält der Punkt 2 folgende neue Fassung:

### **2. Nutzungsgebühren**

2.1 Jahresnutzungsgebühr für Erwachsene ausgenommen die im Pkt. 2.2 Genannten	12,00 EUR
2.2 Jahresnutzungsgebühr für Erwachsene in der Ausbildung, im Studium und für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Grundsicherung, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe)	6,00 EUR
2.3 Jahresnutzungsgebühr für Kinder	4,00 EUR
2.4 Jahresnutzungsgebühr für Familien	15,00 EUR
2.5 Tagesnutzungsgebühr	2,00 EUR

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Neustadt, 25. Januar 2006

Grützner  
Bürgermeister